

Empfehlungen des Verfassungsausschusses

zum „Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen“ (Stand 04.10.2006)

1. Gesamtbewertung:

Das Landeskirchenamt ist in seinem Gesetzentwurf in erheblichem Umfang vom Inhalt des Synodalbeschlusses DS 162 vom 23.10.2005 in Verbindung mit DS 172 vom 31.03.2006 abgewichen. Obwohl dort die Bitte ausgesprochen worden ist, die Änderungsvorschläge des Verfassungsausschusses „in einen Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung zu fassen“ (DS 162) liegt mit dem Gesetzentwurf ein Text vor, der an wichtigen Stellen diesen Änderungsvorschlägen nicht folgt und erneut die bekannte Position des Landeskirchenamtes präsentiert.

Gerade an diesen Stellen wird die zentrale Differenz zwischen den Vorschlägen des Landeskirchenamtes und des Verfassungsausschusses deutlich: das Landeskirchenamt hält an einem durchgängig synodal-*konsistorial*-episkopalen Aufbauprinzip der Landeskirche fest. Entsprechend dieser Grundentscheidung werden diejenigen Strukturen in besonderer Weise gestärkt, in denen jeweils das konsistoriale Element mit vertreten ist. Das betrifft auf der Ebene der Landeskirche die Kirchenleitung, auf der mittleren Ebene den Kirchenbezirksvorstand. Die Vorschläge des LKA zu zentralen Aspekten wie: Wahl des Bischofs, Stellvertretung in der Kirchenleitung, Wahl des Präsidenten des LKA, Wahl des Superintendenten, Unterstützung bei der Visitation im Kirchenbezirk sind durchgängig auf diese Grundentscheidung zurückzuführen.

Der Verfassungsausschuss verfolgt mit seinen Vorschlägen keineswegs die Herauslösung des konsistorialen Leitungselementes. Vielmehr achtet er das, was in Sachsen gewachsen ist und belässt es auch in seinen Vorschlägen bei einem – im Vergleich zu anderen lutherischen Kirchenverfassungen – starken Konsistorium. Dennoch versucht der VA, das synodal-episkopale Aufbauprinzip lutherischer Kirchen an einigen Stellen stärker zur Geltung zu bringen. Bei den o. g. Sachverhalten (Bischofswahl etc.) nehmen die Vorschläge des VA deshalb eine klarere synodal-episkopale Ausrichtung vor.

Der Verfassungsausschuss hat ungeachtet dieser Meinungsunterschiede die Vorschläge des LKA intensiv diskutiert. An zahlreichen Stellen hat er sich der Argumentation des LKA geöffnet und sich den entsprechenden Vorschlägen angeschlossen. Dies ist in den Empfehlungen jeweils als „Zustimmung“ kenntlich gemacht. Bei anderen Sachverhalten bestehen allerdings die Meinungsunterschiede fort. Mit seiner „Ablehnung“ an diesen Stellen bittet der Verfassungsausschuss zugleich darum, seine Vorschläge in den Gesetzentwurf zu übernehmen.

2. Zu den einzelnen Paragraphen:

(Die Zählung der Paragraphen folgt, wenn nicht anders vermerkt, dem Gesetzentwurf des LKA)

Präambel

Satz 1: Empfehlung: Zustimmung mit Änderungsbitte

Erläuterung: Der Bezug auf die *eine, heilige, allgemeine und apostolische Kirche* wird in zahlreichen Präambeln evangelischer Kirchenverfassungen hergestellt und ist theologisch gut begründet. Allerdings entspricht die Formulierung „steht ... in der ... Kirche“ nicht dem allgemeinen Sprachgebrauch. Deshalb wird die Formulierung vorgeschlagen: „Die Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens steht als Kirche der Reformation **in der Einheit** der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche auf dem Evangelium von Jesus Christus ...“ Dies würde den Formulierungen entsprechen, die sich in den Präambeln der Kirchen von Berlin-Brandenburg-Schlesische-OL, Hessen-Nassau und der Kirchenprovinz Sachsen finden. In den übrigen Verfassungen, die auf die *eine, heilige, allgemeine und apostolische Kirche* Bezug nehmen, sind Formulierungen zu finden wie: „... bekennt sich zu der einen, heiligen, allgemeinen, apostolischen Kirche“ (Braunschweig, Rheinland) oder: „... lebt in der Gemeinschaft der einen, heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche“ (Bayern). Die Formulierung „steht ... in der ... Kirche“ findet sich demgegenüber in keiner anderen Verfassung

Satz 2: Empfehlung: Zustimmung

Zu § 1:

Abs. 1 Empfehlung: Zustimmung

Zu § 2:

Abs. 4: Empfehlung: Zustimmung

Zu § 3:

Abs. 1 Empfehlung: Zustimmung

Zu § 5 - 7: Empfehlung: Ablehnung und Beibehaltung der Vorschläge des VA; Zustimmung zur Neuformulierung von § 7, Abs. 3, der allerdings entsprechend der Vorschläge des VA als neuer § 6, Abs. 3 eingefügt werden sollte.

Erläuterung: Die „Begründung zum Beschlussvorschlag“ des LKA anerkennt, dass die Vorschläge des Verfassungsausschusses „theologisch begründet“ sind und dass der Ansatz „an sich geeignet“ sei, „eine Kirchenverfassung durchgängig zu konzipieren“. Das LKA wendet aber ein, dass der geltende Verfassungsaufbau durchgängig am Gemeindeglied ausgerichtet sei und nimmt deshalb die Vorschläge des VA in weiten Teilen zurück. Der Einwand des LKA überzeugt allerdings nicht, denn: die Systematik der geltenden Verfassung ist keineswegs so konsequent am Individuum ausgerichtet, wie es das Argument des LKA vorgibt: dies gilt lediglich für die §§ 4 und 5 (wobei auch in § 5, Abs. 3 bereits die Kirche als Subjekt auftaucht); in den §§ 6 und 7 werden dagegen das Amt *der Kirche* und in § 8 die Werke *der Kirche* thematisiert. In den §§ 6 bis 8 wird daher bereits in der geltenden Verfassung zumindest implizit der Auftrag, der der Kirche gegeben ist und den sie mit ihrem Amt, d.h. ihren Ämtern, Diensten und Werken erfüllt, angesprochen. In § 8 taucht sogar bereits jetzt der *Auftrag zur Bezeugung des Evangeliums* explizit auf (Abs. 2 und 3). Die Vorschläge des Verfassungsausschusses binden die neuen §§ 5 bis 8 zu einem einheitlichen, stimmigen Ganzen zusammen, indem sie im § 5 den Auftrag der Kirche grundsätzlich einführen und anschließend seine Erfüllung in Ämtern und Diensten sowie in Werken differenziert behandeln. Nach dem § 4, der die Kirchenmitgliedschaft thematisiert, folgt so in den §§ 5-8 ein in sich geschlossenes theologisches Konzept, das durch den Auftrag der Kirche begründet und orientiert wird.

*Der Verfassungsausschuss empfiehlt, seine Vorschläge zu übernehmen; **lediglich für § 7, Abs. 3 schlägt er vor, den Formulierungen des Gesetzentwurfes zu folgen, da hier eine sinnvolle Straffung vorgeschlagen worden ist. Dieser Absatz sollte darüber hinaus nicht an dieser Stelle stehen, sondern zum § 6 (3) werden.***

Zu § 8:

Abs. 1: Empfehlung: Zustimmung

Abs. 2: Empfehlung: Zustimmung

Zu § 9:

Abs. 3 des VA: Empfehlung: Ablehnung der Streichung und Rückkehr zur Formulierung des VA

Erläuterung: Die Formulierung des VA konkretisiert in knapper Form die zentralen geistlichen Aufgaben der Kirchengemeinde, die sich aus dem Auftrag der Kirche in § 5, Abs. 1 u. 2 ergeben. Der Absatz gehört deshalb notwendig zum stimmigen theologische Gesamtaufbau der Verfassung hinzu, wie er in §§ 5 - 8 grundgelegt und anschließend für die verschiedenen Ebenen der Landeskirche und Verfassungsorgane konkretisiert wird. Angesichts der Nennung vergleichbarer geistlicher Aufgaben beim Kirchenbezirk (§ 13, Abs. 3), der Landessynode (§ 18, Abs. 2 u. 3), dem Landesbischof (§ 27, Abs. 2 u. 3) und der Kirchenleitung (§ 36, Abs. 2 u. 3) würde die Herauslassung an dieser Stelle zu einer sachlichen Unstimmigkeit führen.

Abs. 3 LKA: Empfehlung: Zustimmung

Abs. 5 des VA: Empfehlung: Zustimmung zur Aufnahme des Absatzes in § 11, Abs. 4.

Zu § 10:

Abs. 1 – 5: Empfehlung: Zustimmung

Zu § 11:

Abs. 2: Empfehlung: Zustimmung zur Formulierung „im Rechtsverkehr“. Ablehnung der Streichung von Satz 2 des VA-Vorschlages. Satz 2 sollte allerdings lauten: *„Er sorgt dafür, dass sie ihre Aufgaben wahrnimmt, ihren Verpflichtungen nachkommt und die ihr zustehenden Rechte wahrnimmt.“*

Erläuterung: Der Vorschlag geht auf einen Hinweis des LKA zurück, das empfahl, diesen Satz wortgleich und vollständig aus der KGO zu übernehmen oder ganz entfallen zu lassen. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Satzes empfiehlt der VA, ihn vollständig zu übernehmen

Abs. 4: Empfehlung: Zustimmung

Zu § 13:

Abs. 2: Empfehlung: Ablehnung und Rückkehr zur Formulierung des VA

Erläuterung: Der Entwurf des LKA erlaubt dem Kirchenbezirk nur, ausschließlich solche übergemeindlichen Aufgaben zu erfüllen, die ihm *übertragen* worden sind. Das beschneidet seine Möglichkeiten als Selbstverwaltungskörper. Der Kirchenbezirk hat jedoch eine Doppelfunktion: Er erfüllt sowohl die ihm übertragenen landeskirchlichen Aufgaben als auch die von ihm selbst bestimmten, z.B. durch die Kirchenbezirkssynode, Superintendenten oder den Kirchenbezirksvorstand beschlossenen

Zu § 14:

Abs. 1: Empfehlung: *Zustimmung* zur Streichung von „gewählten und berufenen“ sowie von „und Einrichtungen des Kirchenbezirks“; *Zustimmung* zur Einfügung von „und Kirchspiele“; *Ablehnung* der Streichung von „die an der Leitung des Kirchenbezirks mitwirkt“ – hier Rückkehr zur Formulierung des VA

Erläuterung: Die Kirchenbezirkssynode soll an der Leitung des Kirchenbezirks mitwirken, nicht nur an der Erfüllung seiner Aufgaben. Die Stärkung der synodalen Organe, auch in den ihnen übertragenen Aufgaben ist ein wesentliches Anliegen der Reform

Abs. 3: Empfehlung: Ablehnung und Rückkehr zur Formulierung des VA zu § 14 a, Abs. 3 Buchst. a) im Wortlaut des VA;
Buchst. b) im Wortlaut des VA;
Buchst. c) im Wortlaut des VA bei Streichung von „nach deren Rechnungslegung“;
Buchst. d) im Wortlaut des VA;
Buchst. e) Zustimmung zur Streichung
Buchst. f (als neuer Buchst. e): *„Sie unterstützt den Superintendenten bei den Visitationen im Kirchenbezirk“*

Erläuterung: Insbesondere die Wahl des Superintendenten, die Entscheidung über den Haushalt und die Unterstützung des Superintendenten bei der Visitation zählen zu den Kernaufgaben der Kirchenbezirkssynode.

Abs. 4: Empfehlung: Zustimmung

Abs. 5: Empfehlung: Zustimmung, jedoch sprachliche Verbesserung (Subjekt-Prädikat-Objekt)

Abs. 6: Empfehlung: Zustimmung bei Streichung von Satz 3.

Erläuterung: Im Sinne der Zuordnung synodaler und episkopaler Strukturen sollte die Kirchenbezirkssynode den Superintendenten bei der Visitation unterstützen – und nicht der Kirchenbezirksvorstand. Verantwortlich bleibt der Superintendent, zu dessen vornehmsten Aufgaben die Visitation gehört (vgl. § 15 Abs.2 Nr. 3)

Abs. 7: Empfehlung: Zustimmung.

Zu § 15:

Abs. 1: **Empfehlung:** *Ablehnung* und Rückkehr zur Formulierung des VA; *Zustimmung* zur Pluralformulierung „die Superintendenten“

Erläuterung: In allen jüngeren Kirchenverfassungen ist ausnahmslos vom „leitenden“ Geistlichen oder vom „kirchenleitenden“ Amt aber nie vom „führenden“ Geistlichen oder gar einem „kirchenführenden“ Amt die Rede. ***Siehe die ausführliche Begründung zur Ablehnung des Begriffs „führender“ Geistlicher unter § 27, Abs. 1***

Abs. 2:

Nr. 3: **Empfehlung:** Ablehnung der Einfügung nach „... Kirchenvisitation“.

Erläuterung: Die Berichterstattung an Vorgesetzte ist selbstverständliche Dienstpflicht und umfasst ebenso selbstverständlich nur wesentliche Inhalte. Wenn dazu Regelungen erforderlich sind, können sie in Dienstanweisungen getroffen werden.

Nr. 8: **Empfehlung:** Zustimmung

Nr. 10: **Empfehlung:** Zustimmung

Abs. 5: **Empfehlung:** Ablehnung und Rückkehr zur Formulierung des VA zu Abs. 5 und 6

Erläuterung: Die Wahl des Superintendenten durch die Kirchenbezirkssynode ist ein wesentliches Anliegen des VA. Sie ist auch in anderen luth. Kirchen nicht unüblich und in der Masse der anderen evangelischen Kirchen die Regel. Sie entspricht der Wahl des Pfarrers durch den Kirchenvorstand und der Wahl des Bischofs durch die Landessynode.

Zu § 16:

Abs. 2: **Empfehlung:** Zustimmung (in der Synopse fehlt der Hinweis „aufgehoben“)

Zu § 17: **Empfehlung:** Zustimmung

Zu § 18:

Abs. 1: **Empfehlung:** Ablehnung und Rückkehr zum Text der geltenden Verfassung

Erläuterung: Die „Begründung zum Beschlussvorschlag des LKA“ zitiert eine Passage von Herzog, Syst. Darstellung des KR der EVLKS, 1987, S. 47. Gerade dieses Zitat macht aber ausdrücklich deutlich, dass bereits in der Formulierung der geltenden Verfassung *zugleich auch* die kirchlichen Werke und in der Kirche vorhandenen Berufsgruppen eingeschlossen sind („... und damit aller ...“). Die Erweiterung der bestehenden Formulierung könnte es mit sich bringen, dass die Kirchenleitung bei der Berufung von Synodalen unter zusätzlichen Druck gerät.

Abs. 3:

Nr. 3: **Empfehlung:** Zustimmung

Nr. 5: **Empfehlung:** Zustimmung

Nr. 10: **Empfehlung:** Ablehnung:

Erläuterung: Die Wahl des Bischofs ist gemäß dem synodal-episkopalen Aufbau lutherischer Landeskirchen alleinige Angelegenheit der Synode. In neun von elf lutherischen Landeskirchen in Deutschland wählt allein die Synode den Bischof.

Zu § 19:

Abs. 2: **Empfehlung:** *Zustimmung* zur Einfügung von Satz 2 (neu); *Ablehnung* der Streichung der Regelung zu Synodalen im Dienstverhältnis der Landeskirche.

Erläuterung: Nur mit der Formel des VA besteht einige Gewissheit, eine 2/3 Mehrheit der Pfarrer und der bei der Kirche im Dienstverhältnis Stehenden zu verhindern. Die vom LKA befürchtete indirekte Quotierung lässt sich verhindern, wenn mit einer Liste der Pfarrer und einer weiteren die übrigen Kandidaten gewählt werden. Selbst wenn in dieser zweiten Liste Mitarbeiter der Kirche die meisten Stimmen erhalten, ist der

nicht bei der Kirche Beschäftigte gewählt. Erhalten dagegen mehrere Kandidaten, die nicht zugleich Mitarbeiter sind die meisten Stimmen, dann sind die beiden ersten gewählt.

Abs. 3: Empfehlung: Ablehnung und Formulierungsänderung im Vorschlag des VA

Erläuterung: Der VA empfiehlt die Rückkehr zu seinem Formulieringsvorschlag zu § 19, Abs. 3. Allerdings sollte es statt „berufener Professor“ jetzt „Universitätsprofessor“ heißen. Dadurch wird auf sachgemäße Weise wiedergegeben, was die frühere Formulierung „ordentlicher Professor“ ausgesagt hat: die Berufung auf eine Professur an der Theologischen Fakultät innerhalb eines Verfahrens, an dem auch die Landeskirche durch die Erteilung ihres „nihil obstat“ beteiligt ist; Sprachlich sollte die Formulierung allerdings vereinfacht werden: „*Ferner soll ein Universitätsprofessor der Theologie an der Theologischen Fakultät Leipzig als Mitglied in die Landessynode berufen werden.*“

Zur Begründung der Anteilsregelung in Satz 3 des Vorschlags des VA: siehe Erläuterung zu Abs. 2

Abs. 5: Empfehlung: Zustimmung zur Einfügung von Satz 2, Aufnahme von Satz 2 des Vorschlags des VA als neuen Satz 3; Begründung siehe Erläuterungen zu Abs. 2.

Abs. 6 – 8: Empfehlung: Zustimmung

Zu § 21:

Abs. 1 u. 2: Empfehlung: Zustimmung

Zu § 23:

Abs. 4: Empfehlung: Ablehnung

Erläuterung: Abs. 4 bezieht sich sachlich auf § 19, Abs. 2: „Gewählt werden 60 Synodale unter denen 20 Pfarrer sein müssen. Als Pfarrer im Sinne dieser Bestimmung gelten alle Geistlichen nach Absatz 6 Buchst. b bis f“. Da in § 23, Abs. 4 der gleiche Sachverhalt, jetzt lediglich im Zshg. eine Nachrückregelung behandelt wird, sollte die Formulierung lauten: „... so tritt an seine Stelle derjenige *Pfarrer nach § 19 Abs. 2 ...*“. Zuzustimmen ist der zum Gemeindeglied: „*nach § 21 Abs. 1 Buchst. a*“

Zu § 27:

Abs. 1: Empfehlung: Ablehnung und Rückkehr zur Formulierung des VA

Erläuterung: Der Begriff des „*führenden* Geistlichen“ ist aus mehreren Gründen problematisch:

(a) der Begriff „führen“ taucht einzig im Zusammenhang des Superintendenten und des Bischof auf und hier jeweils nur mit einer einmaligen Nennung. Er hat im evangelischen Kirchenrecht keine eigenständige und rechtlich geklärte Bedeutung. Deshalb ist er unklarer als der Begriff „leiten“;

(b) der Begriff „führen“ wird heute in der Wirtschaft (z.B. Personalführung) verwendet; ob solche Assoziationen an die Wirtschaft in einer Kirchenverfassung hilfreich sind, wird vom VA bezweifelt;

(c) der Begriff „führen“ hat bei einigen Synodalen angesichts seiner historischen Belastung zu Vorbehalten geführt;

(d) demgegenüber macht der Begriff des „*leitenden* Geistlichen“ deutlich, dass es sich hier um die *geistliche Leitung* handelt, was im evangelischen Kirchenrecht genau bestimmbar ist (nämlich Leitung durch Wort und Sakrament). Der Begriff ist rechtlich und theologisch klar. In den anderen evangelischen Kirchenverfassungen wird einzig der Begriff des „leitenden Geistlichen“ verwendet. Insgesamt ist der Begriff des „führenden Geistlichen“ deshalb ob seiner Ungenauigkeit und Missverständlichkeit wegen problematisch.

Abs. 2: Empfehlung: Zustimmung

Abs. 3: Empfehlung: Zustimmung

Abs. 4:

Nr. 5: **Empfehlung:** Ablehnung der Einfügung „durch die Superintendenten“; Zustimmung zur Einfügung „nach Feststellung der Ordinationsvoraussetzungen“

Erläuterung: Der Zusatz „durch die Superintendenten“ ist entbehrlich, denn die Ordination durch die Superintendenten ist klar in § 15, Abs. 2, Pkt. 4 geregelt und muss an dieser Stelle nicht noch einmal wiederholt werden. Der vorliegende Satz wird durch den Zusatz vielmehr sprachlich unnötig kompliziert.

Nr. 6: **Empfehlung:** Zustimmung

Zu § 28:

Abs. 4: Empfehlung: Ablehnung und Rückkehr zum Vorschlag des VA

Erläuterung: Ein Vetorecht des Bischofs gegenüber der Kirchenleitung ist aus mehreren Gründen problematisch und wird vom VA deshalb abgelehnt:

(a) Das LKA geht in seinem Einwand gegen den Vorschlag des VA durchgängig von der Konkurrenz eines Vetos der Kirchenleitung und des Bischofs aus. Vor diesem Hintergrund fragt es erstens, ob die KL und der Bischof zu jeweils anderen geistlichen Einschätzungen kommen könnten und macht zweitens auf die Konfliktsituation aufmerksam, wenn der Bischof ein Veto einlegen würde und die KL ihm nicht folgt. Nun wird gerade die letztgenannte Konfliktsituation durch ein Vetorecht des Bischofs gegenüber der KL nicht gemildert. Denn der Bischof ist der Vorsitzende der Kirchenleitung und würde einem Verfassungsorgan widersprechen, dem er selbst vorsitzt.

(b) Ein Vetorecht gegenüber der Kirchenleitung würde darüber hinaus die zentralen *theologischen* Zuordnungen der Verfassungsorgane durcheinander bringen. Die theologische Rechtfertigung aller geistlichen (!) Vetorechte liegt im Gegenüber von geistlichem Amt und Gemeinde begründet. Weil der Bischof das leitende geistliche Amt der Landeskirche inne hat, soll er Synodalbeschlüssen widersprechen dürfen, wenn dies aus geistlichen Gründen geboten ist. Ein Vetorecht gegenüber der Kirchenleitung würde die episkopal-synodale Zuordnung gravierend verändern, weil der Bischof einem Organ gegenübertreten würde, das nicht die Gemeinde repräsentiert, sondern auch die Vertreter des Landeskirchenamts sowie ihn selbst umfasst.

(c) Der Bischof ist nicht nur Mitglied im Kollegium des LKA, sondern hat nach § 30, Abs. 2 auch ein Interventionsrecht im Kollegium. Insofern bliebe ein Veto gegenüber der KL auch in dieser Hinsicht widersprüchlich, weil es den Widerspruch gegenüber einem Organ darstellen würde, an dessen Meinungsbildungsprozess der Bischof direkt (als Vorsitzender der KL) und indirekt (als Mitglied des Kollegiums mit Interventionsrecht) beteiligt (gewesen) ist.

(d) Ein Vetorecht des Bischofs gegenüber der Synode ist über das genannte synodal-episkopale Zuordnungsverhältnis hinaus auch deshalb sinnvoll, weil der Bischof (im Unterschied zur KL und zum LKA) der Synode nicht angehört. Diese Inkompatibilitätsregelung macht zugleich Regularien der Einflussnahme bei Fehlentwicklungen nötig.

(e) Nun weist das LKA zu Recht darauf hin, dass bereits ein Vetorecht der KL gegenüber Synodenbeschlüssen besteht und deshalb ein Regularium existiert. Es ist deshalb zu begründen, warum es darüber hinaus ein geistliches Vetorecht des Bischofs gegenüber der Synode geben soll. Der Sinn dieses Vorschlags besteht nicht darin, dass künftig in Konfliktfällen zwei Vetos ausgesprochen werden sollten, sondern in folgender Überlegung: die Synodalen stellen die Mehrheit der Mitglieder der Kirchenleitung. *Es ist deshalb denkbar, dass ein Veto der KL gegenüber der Synode nicht zu Stande käme, weil die Mehrheit ihrer synodalen Mitglieder dem Beschluss der Landessynode (und damit sich selbst) nicht widersprechen wollen. Für diesen Fall ist ein auf geistliche Fragen bezogenes Vetorecht des Bischofs sinnvoll. Es sichert die Möglichkeit ab, dass ein aus notwendiger geistlicher Widerspruch nicht dadurch zu Fall gebracht werden kann, dass die Vertreter desjenigen Verfassungsorgans, das den problematischen Beschluss getroffen hat, dies in der KL verhindern.*

Zusammenfassung: der Sinn des Vorschlages des VA besteht darin, dass der Bischof ein geistliches Vetorecht gegenüber Synodalbeschlüssen *für den Fall* hat, dass die KL kein Veto einzulegen bereit ist. Es stellt eine zusätzliche Sicherung in Bezug auf die geistliche Identität und Einheit der Landeskirche dar. Eine Formulierung, die dem Anliegen des VA möglicherweise besser Rechnung trägt, könnte lauten: „Der Landesbischof kann gegen Beschlüsse der Landessynode, gegen die er aus geistlichen

Gründen Bedenken hat, Einspruch erheben, sofern nicht bereits die Kirchenleitung Widerspruch nach § 36, Abs. 7 eingelegt hat. ...“

Zu § 29:

Abs. 1 Empfehlung: Ablehnung und Rückkehr zur Formulierung des VA; Einfügung eines Satzes 3: *„Das Nähere regelt ein Kirchengesetz“*

Erläuterung: Die Wahl des Landesbischofs durch die Synode ist typisch für das synodal-episkopale Kirchenverständnis der lutherischen Kirchen. Neun der elf lutherischen Landeskirchen wählen ihren Landesbischof allein durch die Synode.

Eine Verlängerung der Amtszeit durch Wiederwahl würde das Prinzip der zeitlichen Begrenzung des Amtes auf problematische Weise in Frage stellen. Der Verfassungsausschuss hat sich daher eindeutig gegen diese Lösung ausgesprochen. Eine begrenzte Verlängerung, auf Entscheidung der Kirchenleitung und beschränkt auf ein besonderes kirchliches Bedürfnis gibt dagegen die vielleicht in schwierigen Lagen erforderliche Flexibilität.

Abs. 2: Empfehlung: Zustimmung

Abs. 2 Empfehlung : Zustimmung zur Streichung des VA:

Zu § 30:

Abs. 2: Empfehlung: Zustimmung

Zu § 31:

Abs. 2: Empfehlung: Zustimmung

Zu § 32:

Abs.1: Empfehlung: Ablehnung und Rückkehr zur Formulierung des VA.

Erläuterung: Das Landeskirchenamt ist bei seinem Handeln im Rahmen der Verfassung und der geltenden Kirchengesetze auch an die Beschlüsse der Landessynode gebunden. Das sollte unstrittig sein. Ganz unstrittig ist auch, dass die verfassungsmäßigen Zuständigkeiten und insbesondere das administrative Handeln des Landeskirchenamtes durch die Verfassung selbst vor Eingriffen der Synode geschützt ist. Andererseits müssen Beschlüsse der Landessynode, die im Rahmen ihrer Kompetenz zustande gekommen sind auch das Landeskirchenamt binden

Abs. 5: Empfehlung: Zustimmung

Abs. 6: Empfehlung: Zustimmung. Es könnte erwogen werden, den Querverweis zu §27 Abs. 4 Nr. 5 zu streichen, weil er überflüssig ist.

Zu § 33:

Abs. 2: Empfehlung: Ablehnung und Rückkehr zur Formulierung des VA und Hinzufügung eines Satzes 3: *„Das Nähere regelt ein Kirchengesetz“*

Erläuterung: Die Begrenzung der Amtszeit der Ämter mit herausgehobener Verantwortung ist ein erklärtes Ziel nicht nur des VA. Die zeitliche Begrenzung dieses Amtes ist in der großen Mehrheit der lutherischen Landeskirchen vorgeschrieben. In den einzigen beiden Landeskirchen, die das Amt auf Lebenszeit übertragen, führt der Bischof den Vorsitz über die Verwaltungsbehörde.

Abs. 3: Empfehlung: Zustimmung

Abs. 4: Empfehlung: Ablehnung, Rückkehr zur Formulierung des VA und dessen Ergänzung; Abs. 4 soll lauten: *„Der Präsident wird durch die Kirchenleitung verpflichtet und leistet das für die Beamten der Landeskirche vorgeschriebene Gelöbnis.“*

Erläuterung: Das besondere Gelöbnis des Präsidenten des LKA stellt unter den Verfassungen der anderen Landeskirchen einen Einzelfall dar und ist nur historisch zu erklären. Eine sachliche Begründung ist nicht erkennbar. Es ist auch überflüssig, weil

der Präsident bei Übernahme des Amtes bereits sächsischer Kirchenbeamter ist und als solcher das Gelöbnis dieses Kirchenbeamten abgelegt hat.

Zu § 36:

Abs. 1: Empfehlung: Ablehnung und Rückkehr zum Vorschlag des VA

Erläuterung: Die Einfügung des Zusatzes „in gemeinsamer Verantwortung von Landesbischof, Landessynode und Landeskirchenamt“ entstammt dem Vorschlag der Arbeitsgruppe der KL. Sie ist im VA ausführlich beraten und im Ergebnis abgelehnt worden. Der VA hält sie für (a) unnötig und (b) problematisch.

(a): Die Mitgliedschaft in der KL wird in § 37, Abs. 1 mit hinreichender Klarheit geregelt; deshalb ist die Einfügung unnötig.

(b): Die Einfügung verfolgt über die strukturelle Frage der Mitgliedschaft hinaus das Ziel, die *gemeinsame Verantwortung* der drei in der KL zusammen arbeitenden Verfassungsorgane zu betonen. Im Hintergrund dieses Vorschlages steht das sog. „Konsensprinzip“, auf das das LKA in den Beratungen zu diesem Absatz immer wieder hingewiesen hat. Der VA hat wiederholt darauf hingewiesen, dass das sog. „Konsensprinzip“ nicht mit den in der geltenden Verfassung vorgesehenen Entscheidungsstrukturen, Wegen und Kompetenzverteilungen übereinstimmt und dass es darüber hinaus theologisch missverständlich ist. Da das LKA gerade bei dieser Einfügung das „Konsensprinzip“ immer wieder geltend zu machen versucht hat, sieht der VA die Gefahr, dass bei möglichen Konflikten in der KL mit Bezug auf die „gemeinsame Verantwortung“ ein Konformitätsdruck ausgeübt werden könnte.

Abs. 2: Empfehlung: Zustimmung

Abs. 6:

Nr. 2: **Empfehlung:** Zustimmung

Nr. 11: **Empfehlung:** Zustimmung

Nr. 12: **Empfehlung:** Ablehnung und Rückkehr zur Formulierung des VA

Erläuterung: Die Wahl des Superintendenten durch die Kirchenbezirkssynode ist unverzichtbares Element einer synodal-episkopal verfassten Kirche und wesentlich für die angestrebte Reform.

Nr. 17 des VA: **Empfehlung:** Zustimmung zur Streichung

Nr. 17 und 18: **Empfehlung:** Zustimmung

Zu § 37:

Abs. 1: Empfehlung: *Zustimmung* zur Formulierung „Synodale gem. § 21 Abs. 1 Buchst. b“ statt „Pfarrer“; *Ablehnung* der Streichung von Satz 4 der Vorschläge des VA (Anteilsregelung)

Abs. 2: Empfehlung: Zustimmung.

Abs. 4: Empfehlung: Ablehnung und Rückkehr zur Formulierung des VA

Erläuterung: Die Vertretung des Vorsitzenden der Kirchenleitung durch den Präsidenten der Landessynode bringt den synodal-episkopalen Charakter der Landeskirche auch an dieser Stelle zur Geltung. Die Formulierung des VA ist daher folgerichtig.

Zu § 39:

Nr. 2: **Empfehlung:** Zustimmung

Nr. 3: **Empfehlung:** Zustimmung

Nr. 6 + 7 des VA: **Empfehlung:** Zustimmung zur Streichung

Zu § 45:

Abs. 3: Empfehlung: Zustimmung

Zu § 46:

Abs. 2: Empfehlung: Zustimmung

Zu § 47:

Abs. 4: Empfehlung: Zustimmung

Zu § 49:

Abs. 2: Empfehlung: Zustimmung

Zu § 50:

Abs. 2: Empfehlung: Zustimmung

Zu § 51 (neu): **Empfehlung:** Zustimmung